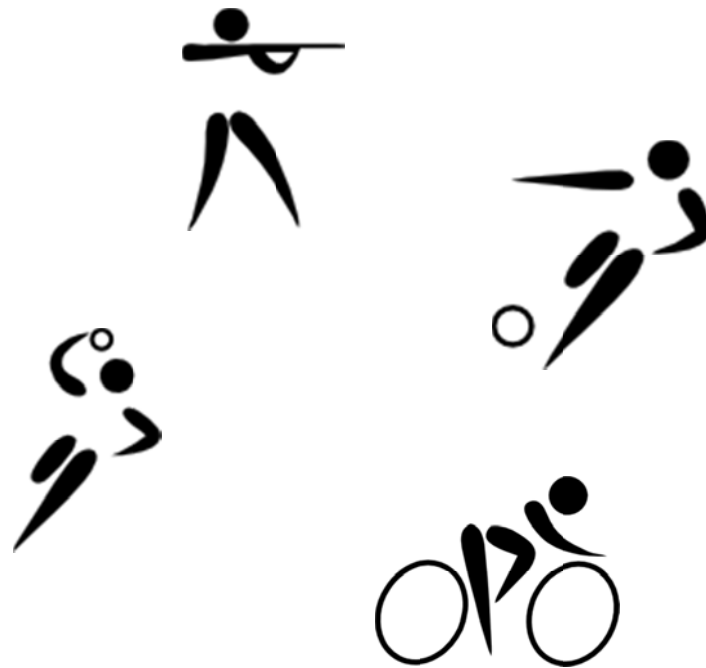


Sportförderrichtlinien der Stadt Aichach



Neue Richtlinien der Stadt Aichach zur Förderung der Aichacher Sport- und Schützenvereine

Präambel

Die Förderung des Sports durch den Staat und die Kommunen ist als Staatsziel im Art. 140 der Bayer. Verfassung verankert. Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern enthält die Förderung des Jugend- und Breitensports als Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis.

In diesem Sinne will die Stadt Aichach mit ihrer Sportförderung die Vereine vor allem dabei unterstützen, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der sportlichen Betätigung zu schaffen und vorrangig den Breitensport fördern. Die Zuschüsse der Stadt sind freiwillige Leistungen, sind aber dem Range nach einer Pflichtaufgabe als ebenbürtig anzusehen.

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Stadt Aichach zur Förderung der Aichacher Sport- und Schützenvereine sind Fördermittel nach dem Gesetz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu gewähren.

A) Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im Allgemeinen durch die Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Bei Schützenvereinen ist ggf. auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend.

2. Vereinssitz, -zweck, Verbandsmitgliedschaft

Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz in der Stadt Aichach und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken, und die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands oder des Bayerischen Sportschützenbundes sind.

3. Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit muss der Stadt unverzüglich angezeigt werden.

4. Finanzielle Verhältnisse

4.1. Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der Stadtverwaltung nachprüfen zu lassen. Auf Anforderung sind die Unterlagen vorzulegen.

4.2. Beitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt den in den Richtlinien des Freistaates festgesetzten Monatsbeiträgen (Soll-Aufkommen) entspricht.

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z.B. Erlöse aus Altpapier). Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gelten Mitgliederschwund während des Abrechnungsjahres, auf Sonderumstände beruhende Beitragsaußenstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

4.3. Meldung an die Stadt (wenn keine Vereinspauschale gewährt wird)

Der Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale an das Landratsamt Aichach-Friedberg enthält die Ermittlung des Soll-Aufkommens und der tatsächlichen Beitragseinnahmen (Ist-Aufkommen) nach A.4.2. Damit ist bei Gewährung der Vereinspauschale auch für die Stadt der Nachweis erbracht, dass die vom Kultusministerium vorgegebenen Mindestmitgliedsbeiträge eingehalten sind.

Erhält ein Verein keine Vereinspauschale, so muss er der Stadt vor Auszahlung des Barzuschusses nach Punkt B.1. mittels eines bei der Finanzverwaltung der Stadt erhältlichen Formulars die Erfüllung der Auflagen nach A.4.2. bestätigen. Eine Auszahlung des Barzuschusses erfolgt erst nach Vorlage der genannten Bestätigung. Bei einem Investitionszuschuss muss diese Bestätigung Teil des Zuschussantrages sein.

5. Wartezeit nach Gründung

Der Verein hat bei der Antragstellung mindestens zwei Jahre zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der Eintragung in das Vereinsregister. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Vereinspauschale.

6. Verwendung der Sportfördermittel - Zweckentfremdung

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich projektbezogen zu verwenden. Bei nicht antragsgemäßer Verwendung ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn bei der Stadt rechtzeitig eine Änderung des Verwendungszwecks beantragt und diese von der Stadt genehmigt wurde.

7. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Stellung des Antrags erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an.

7.1. Verstoß gegen die Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich die Stadt eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

8. Förderungs-Ausschluss

Nicht gefördert werden

- der Profisport
- kommerzielle Sporteinrichtungen
- Betriebssportgemeinschaften

9. Antrag

9.1. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Sportförderung können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Abteilungen werden nicht bearbeitet

9.2. Antrag – keine Zuschusszusage

Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung der Stadt rechnen kann.

B) Barzuschuss

1. Sport- und Schützenvereine

Der Barzuschuss an die Sport- und Schützenvereine der Stadt Aichach setzt sich wie folgt zusammen:

Sockelbetrag

+ Zuschlag für jedes erwachsene Mitglied ab 18 Jahren

+ Zuschlag für jedes jugendliche Mitglied bis einschl. 17 Jahre

Festsetzung des Sockelbetrages:

Sockelbetrag:	bis 500 Mitglieder	250,00 €
	501 bis 1.000 Mitglieder	370,00 €
	1.001 bis 2.000 Mitglieder	555,00 €
	mehr als 2.000 Mitglieder	740,00 €
Zuschlag je erwachsenes Mitglied		1,00 €
Zuschlag je jugendlichem Mitglied bis einschl. 17 Jahre		15,00 €

2. Auszahlung des Zuschusses

Die Barzuschüsse werden jährlich ohne Antrag nach Vorlage der formellen und materiellen Voraussetzungen im letzten Quartal eines jeden Haushaltsjahres ausbezahlt. Als Berechnungsgrundlage gilt die Bestandsmeldung der Vereine an den BLSV, den BSSB und die Eintragung in die Liste der Privilegierten Schützengesellschaften zum 01.01. eines jeden Jahres.

3. Einschränkungen

Die Stadt rechnet grundsätzlich Leistungen, welche von ihr auf Grund von Verträgen zu erbringen sind, ganz auf die laufenden Barzuschüsse an.

Die für die Nutzung der städtischen und der landkreiseigenen Hallen anfallenden Gebühren, die von der Stadt festgelegt und errechnet werden, werden mit den Barzuschüssen verrechnet. Die Benutzungsgebühren werden um den Anteil der jugendlichen Mitglieder bis einschl. 17 Jahre an der Gesamt-Mitgliederzahl reduziert.

C) Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale)

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben, insbesondere im personellen Bereich, vor allem bei der Beschäftigung von Übungsleitern gegeben werden.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschl. 17 Jahren und der jungen Erwachsenen im Alter bis einschl. 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt bei der Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

2.2. Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn ein Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreicht (Bagatellgrenze).

3. Umfang der Förderung

3.1. Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörende Mitglied gewährt

3.2. Berechnungsverfahren

Jedes erwachsene Mitglied	X	1
Mitglieder bis einschl. 26 Jahre	X	10
Übungsleiterlizenzen	X	650
Übungsleiter in zwei Vereinen	X	325

Die Zahl der Übungsleiter-Lizenzen ist auf max. 4 % der Gesamtmitgliederzahl begrenzt. Abweichend davon können eingesetzte gültige Lizenzen bis zu 6 % der Gesamtmitgliederzahl des Vereins berücksichtigt werden, wenn mehr als 50 % der Mitglieder des Vereins sonstige Mitglieder nach Punkt C.2.1. (Mitglieder bis einschl. 26 Jahre) sind.

3.3. Mitgliedereinheit (ME)

Die Mitgliedereinheit ergibt sich aus folgender Summe:

erwachsene Mitglieder x 1 + Mitglieder bis einschl. 26 Jahren x 10 + Übungsleiterlizenzen x 650 bzw. x 325.

3.4. Fördereinheit (FE)

Die Stadt Aichach gewährt den Sport- und Schützenvereinen bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von 0,15 € je Mitgliedereinheit.

3.5. Förderbetrag (FB)

Der Förderbetrag ergibt sich aus der Multiplikation Fördereinheit x Mitgliedereinheit.

3.6. Zuschussberechnung

Zur Berechnung des Städtischen Zuschusses reichen die Sport- und Schützenvereine eine Kopie des Bescheides „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Aichach-Friedberg zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien 2006) – Gewährung der Vereins- und Jugendpauschale“ bis 30. September (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung ein. Bei Nichteinhalten dieses Termins verfällt der Anspruch auf eine städtische Förderung (nach B.1. und C) für das laufende Jahr.

4. Antragstellung

Die Anträge müssen bis 1. März eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) dem Landratsamt Aichach-Friedberg vorgelegt werden. Anträge, die nicht fristgerecht beim Landratsamt Aichach-Friedberg eingereicht werden, werden von der Stadt nicht bearbeitet.

D) Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Aichach gewährt den Sport- und Schützenvereinen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Generalinstandsetzung ihrer Dauersportanlagen in der Stadt Aichach Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Damit sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu tragen, deren sie für ihren Sportbetrieb bedürfen.

Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen, die gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports als zuwendungsfähig angesehen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der Vereine

2.2. Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten) und ggf. dessen Umbau, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird.

2.3. Generalinstandsetzungen

Generalinstandsetzungen im Sinne dieser Richtlinien sind dann Förderungsgegenstand, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; dies gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelnden Bauunterhalt verursacht wird.

Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation oder des Sporthallenbodens) oder zur Substanzerhaltung (z.B. Erneuerung von Fassadenelementen / Fassaden / Dachteilen) zu behandeln. Die Kosten hierfür müssen mindestens 25.000 € betragen.

2.4. Der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken kann ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn das Grundstück ausschließlich oder unmittelbar für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden bzw. des Baus einer neuen Sportstätte durch einen Verein benötigt wird.

2.5. Nicht geförderte Sportstättenarten

Nach diesen Richtlinien werden die folgenden Sportstätten einschließlich Nebenanlagen nicht gefördert:

- Freisportanlagen, die überwiegend für Erholungszwecke bestimmt sind (wie Bolzplätze, Bocciabahnen, Golfplätze, Rollschuhbahnen)
- Anlagen des Luftsports wie Flugplätze, Flugzeughallen und dgl.

2.6. Nicht zuschussfähige Kosten

2.6.1. Nicht zuschussfähig sind

- Überwiegend kommerziell genutzte Sportstätten. Dazu zählen u.a. Aufenthaltsräume, Küchen, Gaststättenräume, Geschäfts- und Büroräume, Wohnräume mit Garagen und Parkplätze.
- Kosten für Schuldendienst und Darlehensaufnahme
- Bewegliches Anlagevermögen, z. B. Sportgeräte, Sportbekleidung
- Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude

2.6.2. Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als 5.000 € werden nicht gefördert.

3. Spezielle Fördervoraussetzungen

3.1. Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung

Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben auf Dauer ohne staatliche und kommunale Hilfe durchzuführen. Der Verein muss in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, ein Objekt ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten. In allen Fällen ist deshalb eine angemessene Eigenbeteiligung zum zuwendungsfähigen Bauvorhaben durch den Zuwendungsempfänger zu verlangen, die nicht unter 10 % liegen darf. Als Eigenbeteiligung werden Barvermögen und nur für dieses Projekt zweckgebundene Sachspenden anerkannt. Dies gilt nicht für von beauftragten Firmen nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden gewährte Preisnachlässe.

3.2. Eigentumsverhältnisse

3.2.1. Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im Eigentum bzw. Erbbaurecht des Vereins stehen. Auch ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück wird anerkannt.

3.2.2. Das Erbbaurecht nach D.3.2.1. hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken.

3.2.3. Das Nutzungsrecht nach D.3.2.1. muss auf die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt werden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.

3.2.4. Bei Generalinstandsetzungen und Modernisierungen nach D.2.3. muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen.

4. Art der Förderung

Die Zuwendungen werden ausschließlich als projektbezogene Zuschüsse gewährt.

5. Förderungsumfang

5.1. Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung bemisst sich nach Kostenpauschalen oder einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuer-Erstattung.

5.2. Fördersatz

5.2.1. Die Zuwendung beträgt 15 % der nach Kostenpauschalen oder im Einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten. Gem. Beschluss des Stadtrates vom 23.10.2003 wird der errechnete Zuschussbetrag um 5 % gekürzt.

Der Zuwendungsbetrag wird immer auf volle 50 € abgerundet.

5.2.2. Die Kostenpauschale kann nur bei Neubauten angewendet werden.

5.3. Liste der beim Bau von Breitensportanlagen geltenden Kostenpauschalen

5.3.1. Rasenspielfelder

je qm Spielfeldfläche 40,60 €

Anmerkung: Voraussetzung für diese Förderung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 4 bzw. Teil 5 entspricht. Weicht der Aufbau von dieser DIN-Bestimmung ab, wird aus den tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten gefördert, jedoch mit der Maßgabe, dass die Kostenpauschale von 40,60 € je qm als Höchstwert gilt.

5.3.2. Quarzsandverfüllte Kunststoff-Rasenspielfelder sowie Vollkunststoff-Rasenspielfelder

je qm Spielfeldfläche 82,20 €

Anmerkung: Fördervoraussetzung ist, dass der Aufbau des Sportplatzes der DIN 18035 Teil 7 entspricht und ein andernfalls bestehender erhöhter Bedarf an Sportplätzen anderer Bauart durch den Bau eines Kunststoffrasenplatzes abgedeckt wird.

5.3.3. Allwetterplätze in Kunststoffausführung

pro qm 135,00 €

5.3.4. Tennisplätze

mit Ballfangzaun je Spielfeld 38.000,00 €

ohne Ballfangzaun je Spielfeld 31.000,00 €

5.3.5. Reitplatz

je qm Reitplatzfläche 27,00 €

5.3.6. Beleuchtungsanlagen (komplett)

Rasenplatz 50.000,00 €

Anmerkung zu allen Punkten D.5.3.1. bis D.5.3.6.: Aufwendungen für flächenbezogene Nebenanlagen bei Breitensporteinrichtungen wie Wege, Umzäunungen, Grünanlagen, Sicherheitsstreifen, Beregnungsanlagen usw. sind jeweils mit der Kostenpauschale abgegolten.

5.3.7. Gedeckte Sportstätten

Sportheime

pro qm Fläche 2.015,00 €
in

- Duschen und Umkleiden mit WC's
- Schiedsrichterräumen
- Räumen für Erste Hilfe
- kleineren Fitnessräumen *)
- Platzwarträumen
- allgemeinen WC's (aber nur anteilig im Verhältnis der zuwendungsfähigen Bauteile)
- Heizungsräumen (aber nur anteilig im Verhältnis der zuwendungsfähigen Bauteile)
- Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes (aber nur anteilig im Verhältnis der zuwendungsfähigen Bauteile)

pro qm Fläche 1.377,00 €
in

- Gymnastikräumen
- Tischtennisräumen
- sonstigen größeren sportlich genutzten Räumen *)
- Geräteräumen

*) Hinweis: Als größere sportlich genutzte Räume gelten Räume ab 40 qm

Reithallen und Stallungen

- Reithalle je qm Hallenfläche 255,00 €
- Stallungen je Box 6.400,00 €

Kegelbahnen

- jeweils für eine normgerechte Bahn (48,45 qm) 95.000,00 €

Schießsportanlagen

- Luftgewehr pro Schießstand 5.000,00 €
- Kleinkaliber pro Schießstand 8.000,00 €

5.3.8. Alle anderen Bauvorhaben werden mit 15 % der ermittelten zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. (siehe D.5.2.1)

5.3.9. Bei Katastrophenfällen (z.B. Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser) kann der Fördersatz im Einzelfall auf höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Kosten erhöht werden.

5.3.10. Erschließungskosten

Die bei Bauvorhaben anfallenden öffentlichen Erschließungslasten werden von der Stadt übernommen, wenn die Stadt Eigentümerin oder Pächterin des Grundstücks ist.

5.3.11. Soweit sich die Zuwendungsfähigkeit nicht aus Kostenpauschalen ergibt, werden die zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276 ermittelt.

5.3.12. Freiwillige Arbeiten von Vereinsangehörigen sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.

5.3.13. Sachleistungen (Maschinen)

Diese können mit bis zu 80 % des jeweiligen Stundensatzes – Maschinenring oder Unternehmerpreis – angesetzt werden.

5.3.14. Eigene Arbeitsleistung

Für Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten förderfähigen Höchstsätze bei der Vergütung von Eigenleistungen der Teilnehmer in der Flurbereinigung (ZHF) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.

5.3.15. Vorsteuererstattung

Sofern Vorsteuererstattung (§15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und die zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.

5.3.16. Kostensteigerungen

Ausnahmsweise kann eine Nachfinanzierung zu Kostenerhöhungen zugelassen werden, wenn während des Baues unvorhergesehene Schwierigkeiten (z.B. Bodenerschwernisse) eingetreten sind, die zu unabweisbaren Mehrkosten geführt haben. Die Ursache ist fachtechnisch zu belegen.

5.3.17. Kostensenkungen

Sollten die Kosten für eine Investitionsmaßnahme nicht in der ursprünglich geplanten Höhe anfallen, so hat der Verein den Grund für diese Senkung im Rahmen des Verwendungsnachweises ausführlich zu erklären. Wenn die Kostensenkung durch Abweichung von vorgegebenen DIN-Normen (z.B. Rasenspielfeld DIN 18035) erfolgt ist, wird der Zuschussbetrag gekürzt und errechnet sich dann aus den tatsächlich angefallenen Kosten.

6. Antragsverfahren

6.1. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Baupläne
- Kostenvoranschläge
- detaillierter Finanzierungsplan mit Nachweisen (Eigenkapital, Finanzierungszusagen, voraussichtliche eigene Arbeitsleistung gemäß D 5.3.14. usw.)
- Nachweis, dass die Belastungen aus dem Neubau vom Verein nachhaltig getragen werden können.
- Kopie des Hauptantrages an den BLSV bzw. den BSSB und, nach Erhalt, den Bewilligungsbescheid
- Erklärung des Vereinsvorsitzenden gemäß D 6.3.

6.2. Der Antrag muss mit allen vorgegebenen Unterlagen vor Baubeginn gestellt werden. Anträge, die erst nach Baubeginn eingereicht werden, werden nicht bearbeitet. Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung durch die Stadt rechnen kann.

6.3. Erklärung des Vereins

Sportanlagen, die mit einem Zuschuss der Stadt Aichach gefördert worden sind, können ohne Zustimmung der Stadt weder veräußert noch einem anderen Zweck als der Sportausübung zugeführt werden. Dem Zuschussantrag ist eine entsprechende Erklärung des Vereinsvorsitzenden beizufügen.

6.4. Verwendungsnachweis

6.4.1. Wird die antragsgemäße Verwendung der Zuwendung nicht bis zu einer von der Stadt festzusetzenden Frist nachgewiesen, bleibt die Zurückforderung des Zuschusses oder eines Teiles desselben vorbehalten. Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck in der Regel dann erfüllt, wenn der Bau in Benützung genommen worden ist. Darüber hinaus hat der Verein zu bestätigen, dass die geförderte Baumaßnahme entsprechend den genehmigten Planungen ausgeführt und eventuelle Auflagen und Bedingungen eingehalten worden sind. Vom städtischen Bauamt sind diese Angaben auf jeden Fall zu überprüfen.

6.4.2. Eigenleistung

Freiwillige Leistungen können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die angegebene Zahl der Arbeitsstunden zur gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Bauberufsgenossenschaft) angemeldet wird. Die geleisteten Stunden sind auf beiliegendem Formular (siehe Anlage) zu dokumentieren.

6.5. Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt:

- bis zu 2.500,-- € in einem Betrag mit Vorlage des Fertigstellungsnachweises
- über 2.500,-- € zu je 50 % bei Nachweis des Baubeginns und bei Nachweis der Fertigstellung nach Prüfung durch das städtische Bauamt und der Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises

E) Sportstätten-Überlassung und Hallennutzung

1. Überlassung städtischer Sportanlagen

Die Stadt Aichach überlässt den örtlichen Sportvereinen die städtischen Sportanlagen zur allgemeinen sportlichen Betätigung.

2. Die Stadt Aichach übernimmt die Gebühren für die Nutzung der landkreiseigenen Sportstätten durch die Aichacher Vereine, die der Landkreis der Stadt in Rechnung stellt.

3. Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt und für die Übernahme der Kosten des Landkreises erhebt die Stadt von den Nutzern dieser Anlagen Gebühren, deren Höhe vom Aichacher Stadtrat nach Anhörung des Stadtverbandes der Sport- und Schützenvereine festgelegt wird.

4. Vergünstigungen bei Nutzung durch Kinder und Jugendliche

Für die Nutzung durch Schüler und Jugendliche erhalten die Vereine einen Nachlass bei den Benutzungsgebühren in Höhe des prozentualen Anteils der Mitglieder bis einschl. 17 Jahren an den Gesamtmitgliedern eines Vereins. (siehe B.3.)

F) Sonstige Zuschüsse

1. Förderung von Großveranstaltungen

1.1. Die Stadt Aichach fördert sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, soweit ein Aichacher Verein Ausrichter ist. Gefördert werden

- Deutsche-, Süddeutsche- und Bayerische Meisterschaften
- Länderkämpfe (A- und B-Kader, Amateurländerkämpfe)
- Turnfeste von Bezirksebene an aufwärts
- sonstige sportliche Großveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

1.2. Gefördert werden nur sportliche Großereignisse die vom DOSB, dem BLSV, dem DSSB und dem BSSB, sowie den dazugehörenden Fachverbänden veranstaltet werden.

1.3. Sportveranstaltungen gewerblicher Ausrichter werden grundsätzlich nicht gefördert.

1.4. Umfang der Förderung

Sportliche Großveranstaltungen nach F.1.1. und F.1.2. werden von der Stadt gefördert durch:

- Kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten
- Übernahme der Kosten für die Nutzung von landkreiseigenen Sportstätten
- Stiftung von Ehrenpreisen
- Gewährung von Ausfallbürgschaften
- Organisatorische und technische Hilfen

1.5. Antrag

Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung sind spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen. Bei Beantragung einer Ausfallbürgschaft ist ein aufgeschlüsselter Finanzplan beizufügen. Außerdem sind der Stadt dann nach Abschluss der Veranstaltung sämtliche Belege über die Abrechnung vorzulegen. Außerdem ist die Stadt berechtigt, in sämtliche die Veranstaltung betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

2. Fahrtkosten- und Übernachtungszuschüsse

2.1. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre, die Mitglied in einem Aichacher Sportverein sind und an folgenden Meisterschaften teilgenommen haben:

- Bayerische, Süddeutsche und Deutsche Meisterschaften
- Europa- und Weltmeisterschaften, sowie olympische und paralympische Spiele, wenn dem Verein hierfür Aufwendungen entstanden sind.

Die Meisterschaften müssen von ordentlichen Mitgliederorganisationen des DOSB und dem DSSB, oder den internationalen Verbänden, denen DOSB und DSSB angehören, ausgeschrieben worden sein. Darüber hinaus muss für die Teilnahme an der Meisterschaft eine Qualifikation notwendig sein oder von einem der Verbände eingeladen worden sein.

Bezuschusst wird auch die Teilnahme von Schüler- und Jugendmannschaften an Punktrunden in der höchsten deutschen oder bayerischen Gruppe oder Liga, die von den vorgenannten Verbänden ausgerichtet werden.

2.2. Umfang der Förderung

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- je nachgewiesener Übernachtung 15,00 €
- an Fahrtkosten der Gegenwert einer Bundesbahnfahrkarte 2. Klasse einfache Fahrt.

2.3. Antrag

Der Zuschussantrag muss vom Hauptverein gestellt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich an den Verein. Dem Antrag müssen ein Nachweis über die erfolgreiche Qualifikation bzw. die entsprechende Einladung des Verbandes sowie ein Nachweis über die Teilnahme beiliegen.

3. Förderung von Auslandskontakten

3.1. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Begegnungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied in einem Aichacher Verein sind, mit Sportfreunden im Ausland.

3.2. Für Fahrten jugendlicher Sportlerinnen und Sportler zu sportlichen Begegnungen gewährt die Stadt folgende Zuschüsse:

- Pro Teilnehmer und Reisetag 5,00 €
- Die Förderung gilt maximal für drei Reisetage.

3.3. Antrag

Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Antritt der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag müssen eine Liste mit den Teilnehmern und deren Geburtsdaten sowie ein Nachweis über die sportliche Begegnung beiliegen.

4. Vereinsjubiläen

4.1. Fördervoraussetzungen

Bezuschusst werden nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.

4.2. Umfang der Förderung

Die Stadt Aichach gewährt Vereinen, die ein Jubiläum gemäß 4.1. feiern, einen Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro Jahr des Bestehens. Maximaler Zuschussbetrag 1.000,00 € pro Verein.

5. Sonderzuschüsse

Der Stadtrat der Stadt Aichach behält sich vor, in besonderen Fällen, soweit sie nicht bereits in diesen Richtlinien geregelt sind, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren.

G) Schlussbestimmungen

1. Verwaltung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die Zuschüsse nach B und C dieser Richtlinien selbständig zu entscheiden. Die im Haushalt der Stadt Aichach vorhandenen Ansätze sind dabei einzuhalten. Über alle anderen Anträge entscheidet der Stadtrat.

2. Einschränkungen

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Aichach. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

Vereine die im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse nach Punkt B dieser Richtlinien erhalten, können nicht zusätzlich aus anderen Haushaltsmitteln gefördert werden (z.B. Jugendförderung).

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Aichach, 29.03.2012

gez.

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister